

XVIII.

Schätzung, Accise, und Vieh-Schaz Edict von 1675.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter und besätigtter Coadjutor zu Münster, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, etc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalt Unsere gehorsame Land-Stände, Uns auf dem am 3. dieses, geschlossenen Land-Tag, zu Abtragung hiesigen Stifts und Fürstenthums Beschwerden, nebst fünf und einer halben Land-Schätzung, und den Accisen, eine halbe Viehschätzung, und diese dergestalt vorgeschlagen, daß daraus die Halbscheid des Quanti, so selbige im vorigen Jahr eingebracht, von einem jeden Ort, zu des Schatz-Einnehmers Händen, ohne Abgang geliefert werden solle, und dann die Nothdurft erfordert, daß die halbe Viehschätzung auf einmal, und zwar den ersten December, jetztgedachtem Unserm Schatz-Einnehmer bezahlt, und den ersten Februarii, künftigen Jahrs, anderthalbe Land-Schätzung, den ersten April, anderthalbe Land-Schätzung, den ersten Junii, eine Land-Schätzung, und den ersten

Exp.

Septembris anderthalb Land-Schätzung, und die Accisen alle Quartal entrichtet werden; So befehlen Wir allen und jeden Unseren Drossen, Gerichtshabern, Rentmeistern und Amtmännern, Vogtgräfen, Landvögten, Richtern und Vögten, sodann Bürgermeistern und Rath in den Städten, hiemit gnädigst und ernstlich, die Verfügung zu thun, damit sowohl die halbe Viehschätzung, als die fünf und ein halbe Land-Schätzungen, in den darzu benannten Terminen: die Accisen aber in allen Quartalen, mehrbesagtem Schatz-Einnehmern so gewiß bezahlt werden, als widrigen falls, die würlliche militärische Execution darauf unausbleiblich erfolgen wird, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, solle dieses Unser Patent sowohl jezo, als alle vierzehn Tage, vor allen denen Monaten, worin die Schätzungen fällig, durch jedes Orts Pastoren, von der Kanzel publicirt, oder diese dafür bestraft werden, wie Wir dann auch hiemit Unsere, wegen Einnehmung der Land-Schätzungen und diererhalb anbefohlener Anordnung, deren Erheber, und daß darüber kein Magistrat oder Vorsteher disponiren, noch mit andern privat Erhebungen ihrer Einkünften vermischen, sondern darzu absonderliche ansehen sollen, unterm 19. Novembris des 1671. und 25. Februarii laufenden Jahrs, ausgelassene Edicta hiehin wiederholen, und Unsere jedes Orts Beamte und Bediente wohl ernstlich erinnern, damit solches also eingefolget werde, fleißige acht zu haben, und die Ue-

vertretere dafür in Geld, oder, nach Befinden, am Leib zu bestrafen: Deme also nachzukommen. Urkund Unseres hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets. Signatum auf Unserm Residenten Schloß Neuhaus, den 9. October Anno 1675.

Ferdinand.

(L.S.)

Ver:

XIX.

Verbot

Daß die Schweine nicht außer Landes zur Mast getrieben werden sollen von 1681.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont und Herr zu Bockeloh ic. Thun kund und fügen hie mit jedermänniglichen zu wissen, demnach Unsere Gebdige, in dasigem Unserem Hochstift, von Gott dem Allmächtigen, fast durchgehends mit gnugsamer und nothdürftiger Mast gesegnet, und nunmehr die Zeit herannahet, daß solche ausgehan werden muß; Wir aber immittels glaubhaft berichtet werden, daß wie in vorigen Jahren die Erfahrung gegeben, gleichfalls an jezo von vielen Unserer Unterthanen, ihre Schweine anderwärts hin, außer Landes, in die Mast getrieben werden wollen; Wann nun hieraus männiglichen nicht allein Ungelegenheit, sondern auch dem gemeinen Wesen, indem das Geld ohnnöthiger Weise, zu den Fremden hinaus gebracht wird, großer Schade

Ec 2

erste